

Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Schwalbach

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 12 des Saarländischen Kommunal selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682) und des § 53 Abs. 3 des Saarländischen Straßengesetzes (SStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1977 (Amtsbl. S. 969), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Februar 2006 (Amtsbl. S. 474, 530), hat der Gemeinderat der Gemeinde Schwalbach durch Beschluss vom 20. Dezember 2012 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Schwalbach betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 53 Abs. 1 SStrG) als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 3 dieser Satzung den Grundstückseigentümern und sonstigen Verpflichteten übertragen ist.

§ 2

Reinigungspflicht der Gemeinde

(1) Die Reinigungspflicht der Gemeinde Schwalbach umfasst

- a) die Reinigung der Fahrbahnen der in der Anlage 1 zu dieser Satzung genannten Straßen, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 4 Absatz 1, Ziffer 3, den Anliegern übertragen ist,
- b) das Schneeräumen auf den Fahrbahnen verkehrswichtiger Straßen,
- c) das Bestreuen der verkehrswichtigen und besonders gefährlichen Fahrbahnstellen und Fußgängerüberwege.

(2) Für die Teile von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, an die gemeindeeigene oder von der Gemeinde entsprechend § 3 Abs. 3 genutzte Grundstücke angrenzen, verbleibt es bei der gesetzlichen Reinigungspflicht der Gemeinde Schwalbach als öffentliche Aufgabe.

(3) Um das Risiko für die Gemeinde zu begrenzen, wird für bestimmte weniger verkehrswichtige Straßen, Wege und Plätze nach Maßgabe der Ortspolizeibehörde „eingeschränkter Winterdienst“ angeordnet.

§ 3

Reinigungspflicht der Anlieger

- (1) Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke wird die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (insbesondere der Straßenrinnen sowie der selbständigen und unselbständigen Geh- und Radwege einschließlich der zum Parken freigegebenen Stellflächen sowie der Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse, der Treppen, der Böschungen und der Straßengräben) auferlegt, soweit die Reinigung nicht nach § 2 der Gemeinde Schwalbach obliegt.

Im Rahmen des Winterdienstes obliegt die Reinigungspflicht für die Fahrbahnen der Straßen nach Anlage 1 der Gemeinde.

- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (3) Den Grundstückseigentümern stehen die zur Nutzung dinglich Berechtigten gleich.
- (4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde Schwalbach mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht anstelle des Reinigungspflichtigen übernehmen. Die Zustimmung der Gemeinde Schwalbach ist jederzeit widerruflich.
- (5) Ergibt sich aus der Satzung die Reinigungspflicht mehrerer Verpflichteter für dieselbe Fläche, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung.
- (6) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, über das übliche Maß hinausgehende Verunreinigungen zu beseitigen, befreit die nach den Absätzen 1-5 Verpflichteten nicht von ihren Reinigungspflichten.

§ 4

Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 3 Abs. 1

(1) Allgemeine Reinigung

1. Die in § 3 Abs. 1 dieser Satzung genannten Flächen sind entsprechend ihrer Verschmutzung werktätlich, mindestens jedoch einmal wöchentlich zu reinigen. Bei außergewöhnlichen Verschmutzungen sind die Flächen ohne Aufforderung unverzüglich zu reinigen, ggfls. mehrmals täglich. Dies ist insbesondere nach Tauwetter, Sturm und starkem Laubfall der Fall.
2. Die selbständigen Geh- und Radwege und öffentlichen Plätze sind bis zur Fahrbahn-, Gehweg- bzw. Platzmitte höchstens jedoch in einer Breite von 8 Metern zu reinigen.
3. Bei Straßen und Plätzen ohne Gehwege ist ein Streifen von mindestens einem Meter Breite entlang der Grundstücksgrenze sowie die Straßenrinne zu reinigen.
4. Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Anlagen befestigt sind.

5. Zur Reinigung gehört außer dem Entfernen von Kehrlicht, Schlamm, Tierexkrementen, Laub u. ä. auch die Beseitigung von Gras und Unkraut auf Geh- und Radwegen sowie Fahrbahnen. Die Anwendung von Herbiziden ist grundsätzlich nicht gestattet.
6. Die Beseitigung von bei der Reinigung anfallenden Kehrlicht, Schlamm, Tierexkrementen, Laub, Gras, Unkraut etc. hat unmittelbar nach Abschluss der Reinigungsarbeiten in hierfür geeigneter bzw. vorgesehener Weise zu erfolgen. Eine Beseitigung zum Nachbargrundstück hin, in Gräben, Einlaufschächte der Kanalisation oder Straßenrinnen ist nicht gestattet.

(2) Reinigung bei Schneefall

1. Die Geh- und Radwege sind werktags in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen in der Zeit von 9.00 bis 20.00 Uhr in einer Breite von mindestens 1 Meter für den Fußgänger- bzw. Radverkehr freizuhalten.
2. Bei Straßen und Plätzen ohne Gehwege ist in den in Nr. 1 genannten Zeiten am Fahrbahn- oder Platzrand ein Streifen von mindestens 1 Meter Breite für den Fußgängerverkehr freizuhalten.
3. Die Haltestellen (nur Gehwegbereich) für öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse sind in den genannten Zeiten so von Schnee freizuhalten, dass ein gefahrloser Zu- und Ausstieg gewährleistet ist.
4. Der weggeräumte Schnee ist so zu lagern, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar behindert oder gefährdet wird. Deckel und Schächte von Ver- und Entsorgungsanlagen, insbesondere von Entwässerungsanlagen und Hydranten sind dabei freizuhalten.

(3) Reinigung bei Schnee- und Eisglätte

1. Bei Schnee- oder Eisglätte sind die in Abs. 2 Nrn. 1-3 genannten Flächen in den dort genannten Breiten und Zeiten mit abstumpfenden Mitteln zu bestreuen. Das Bestreuen hat derart und so oft zu erfolgen, dass in diesen Zeiten der Entstehung Gefahr bringender Glätte vorgebeugt wird.
2. Streusalz und streusalzhaltige Mittel dürfen grundsätzlich nicht verwendet werden. Das gleiche gilt auch für chemische Mittel mit auftauender Wirkung, wenn ihre Umweltverträglichkeit nicht durch das Umweltbundesamt attestiert ist.
3. Die Verwendung von Streusalz und streusalzhaltigen Mitteln ist nur erlaubt
 - a) in besonders begründeten klimatischen Ausnahmefällen, wie z. B. bei Eisregen und
 - b) auf Treppen, Rampen, Brückenauf- und abgängen, starken Steigungs- und Gefällstrecken oder auf ähnlichen Gefahrenstellen.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die ihm durch diese Satzung auferlegte Reinigungspflicht verletzt (§ 61 Abs. 1 Nr. 14 Saarländisches Straßengesetz vom 15. Oktober 1977 in der jeweils geltenden Fassung).
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden (§ 61 Abs. 2 Satz 1 Saarländisches Straßengesetz vom 15. Oktober 1977 in der jeweils geltenden Fassung).

§ 6

Anordnungen und Zwangsmittel

- (1) Die Erfüllung der durch diese Satzung begründeten Pflichten wird von der Gemeinde überwacht. Gegen Anordnungen (Verwaltungsakte), die aufgrund dieser Satzung ergehen, steht den Betroffenen der Verwaltungsrechtsweg offen.
- (2) Die nach dieser Satzung den Betroffenen auferlegten Verpflichtungen können erforderlichenfalls mit den im Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 27. März 1974 (Amtsbl. S. 430) in der jeweils geltenden Fassung vorgesehenen Mitteln erzwungen werden.

§ 7

In Kraft treten

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Schwalbach vom 27. November 1998 außer Kraft.

Schwalbach, den 21. Dezember 2012

Der Bürgermeister

Neumeyer

Die Reinigungspflicht der Gemeinde umfasst folgende Straßen:

Gemeindebezirk Elm:

Bachtalstraße (L I.O. 140), Schwalbacher-, Köllner Straße (L. I. O. 139), Straße „Am alten Schacht“ (L. II. O. 341), alle Gemeindestraßen sowie alle sonstigen öffentlichen Straßen.

Gemeindebezirk Hülzweiler:

Laurentius- und Fraulauterner Straße (L. II. O. 343), Saarwellinger Straße (L. II. O. 341), Adenauerstraße (L. II. O. 345), alle Gemeindestraßen sowie alle sonstigen öffentlichen Straßen.

Gemeindebezirk Schwalbach:

Hauptstraße (L. II.O. 344 und L.I.O. 139), Hülzweilerstraße (L. II.O. 341), Elmer Straße ab Hauptstraße bis zur Einmündung Knausholzer Straße, Knausholzer Straße (L. II.O. 341), L.I.O. 140 im Bereich des Ortsteils Papiermühle, alle Gemeindestraßen sowie alle sonstigen öffentlichen Straßen.

Veröffentlicht:

Schwalbach, 11. Januar 2013

Gemäß § 12 Abs. 6 Satz 1 Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11. Februar 2009 (Amtsbl. S.1215 (1216)) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist.

Der Bürgermeister

Neumeyer